

Hauptsatzung der Gemeinde Schorssow

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2011 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Schorssow erlassen:

§ 1 Gemeinde und Siegel

- (1) Zur Gemeinde Schorssow gehören die Ortsteile Bristow, Bülow, Carlshof, Glasow, Grube, Neu Tessenow, Schorssow und Tessenow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Schorssow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE SCHORSSOW • LANDKREIS ROSTOCK •“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weiteren leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 20 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im

Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse, weitere Mitglieder im Amtsausschuss

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss: 5 Mitglieder
Zusammensetzung: Bürgermeister, 2 Gemeindevertreter und 2 sachkundige
Einwohnerinnen oder Einwohner

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Annahme und Vermittlung von Spenden und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €

- b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Umwelt 5 Mitglieder
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Aufgabengebiet:
- Bauleitplanung, Bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Verkehr sowie Fragen des Umweltschutzes und Kleingartenanlagen.
- c) Ausschuss für Kultur und Soziales 5 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
- Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung,
 - Jugendförderung, Wohnraumvergabe, Kindertagesstätten und Sozialwesen.
- d) Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet:
- Begleitung der Haushaltsrechnung
 - Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Dem Bürgermeister obliegen die gesetzlichen und ihm übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen oder eine 1. und eine oder einen 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

(2) Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen ab einem Betrag von 1.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
- b) Niederschlagungen von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
- c) Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
- d) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,00 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
- e) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR und nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
- g) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,

- h) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR je Ausgabefall,
- i) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
- k) der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde, der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt,
- l) Einwerben von Spenden und Schenkungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 EUR

§ 6

Verträge mit Gemeindevertretern

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und/oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 EUR hält.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Bürgermeisters für seine

besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgern, die in unselbständiger Arbeit stehen oder Inhaber von Betrieben sind, die allein von der Tätigkeit des Betriebsinhabers abhängig sind, ist auf Antrag neben dem Sitzungsgeld der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst zu erstatten.

(5) Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, ist dem Antragsteller auch der anhand vorliegender beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanzen usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.

(6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenverordnung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung der Gemeinde und der aufgrund von Rechtsvorschriften bekanntzugebenen Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Satzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz“. Es erscheint 14-tägig sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor. Es ist bei der Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz kostenlos erhältlich und kann vom Amt im Abonnement bezogen werden.

(3) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen ab Seite 2 des Bekanntmachungsblattes. Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können im Bekanntma-

chungsblatt Veranstaltungsankündigungen der im Gemeindegebiet tätigen Parteien und Vereinsnachrichten im Umfang von jeweils einer halben Seite unentgeltlich sowie Geschäfts- und Privatanzeigen gegen eine Gebühr abgedruckt werden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in Form eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Bekanntmachungsblattes.

Die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.08.2004 außer Kraft.

Schorssow, den 07.02.2012

Alexander Ensikat
Bürgermeister